

### ***Die Klosterkammer Hannover und die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit dem Reichsdeputationshauptschluss***

„Nach und nach ward mehr als ein Drittel der deutschen Bevölkerung seinen alten Herren, allen seinen sittlichen Gewohnheiten und alten rechtlichen Verhältnissen entrissen; einzelne Länder wurden in sieben Stücke zerschnitten; andere wechselten drey-, ja vier- oder fünfmal den Herrn, der dann jedes Mal als der neuerdings rechtmäßige Souverain begrüßt werden musste; es war, als ob man von allen Seiten eine gründliche Anarchie recht planmäßig organisieren wollte.“

So schildert Friedrich Schlegel 1820<sup>1</sup> die ganz Deutschland umstürzende Neuordnung, mit der Napoleon die politische Landkarte ständig neu zeichnet. 1803 werden im Reichsdeputationshauptschluss, dem letzten Verfassungsgesetz des Heiligen römischen Reiches, die zahllosen geistlichen Gebiete säkularisiert: Der weltliche Staat zieht in großem Maßstab kirchliche Herrschaftsrechte und kirchliche Vermögensrechte zu seinen Gunsten ein.

Halten wir bereits hier fest: Schon damals galt, was auch heute gilt. Wer mit einem Rechtstitel Vermögen übernimmt, übernimmt damit auch die auf diesem Vermögen ruhenden finanziellen Lasten. Diese weiterhin zu erfüllen, bleibt Rechtspflicht des Übernehmers, es sei denn er löst diese Verpflichtung durch eine einmalige Zahlung endgültig ab. Wäre es anders, gäbe sich der Rechtsstaat auf.

Am Ende der napoleonischen Herrschaft 1813 gehört das bisherige Kurfürstentum Hannover mit seinen südlichen Teilen zum Königreich Westphalen (Kassel) und seinen nördlichen küstennahen Gebieten wegen der Kontinentalsperre unmittelbar zu Frankreich. Frankreich reicht staatsrechtlich bis Lübeck; eine skurrile Situation!

Diese rigorose Umformung der Mitte Europas muss nach dem Sieg über Napoleon wieder in eine stabile und zukunftsfähige Struktur gebracht werden. Der Wiener Kongress tanzt zu diesem Zweck in den Jahren 1814/15 nicht nur. Vielmehr vereinbaren die versammelten Fürsten und ihre Bevollmächtigten eine jedenfalls ihnen einleuchtende Konzeption zur politischen Neuordnung Europas und Deutschlands

Was aber hat dies alles mit der Klosterkammer Hannover und dem Staatskirchenrecht, also der das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelnden Rechtsordnung, zu tun?

Der Wiener Kongress erhebt das Kurfürstentum Hannover nicht nur zum Königreich und vergrößert es territorial, sondern macht es damit erstmals konfessionell vielfältig. Mit den vormaligen Fürstbistümern Osnabrück und Hildesheim zählen nun auch Gebiete mit namhafter katholischer Bevölkerung und mit Ostfriesland – zuvor

---

<sup>1</sup> zit. nach Hermann Kurzke, Georg Büchner, München 2013, S. 108

preußisch - Gebiete mit reformierter Bevölkerung zu dem bis dato homogen lutherischen Land.

Dem neuen katholischen Bevölkerungsanteil im Land verdankt übrigens die Stadt Hannover mittelbar das Kestner-Museum. Denn für die Beziehungen zur katholischen Kirche muss eine hannoversche Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl errichtet werden. An ihr wird August Kestner über Jahrzehnte tätig und lebt begeistert seiner Sammlerlust. Seine hervorragende Antikensammlung bildet bis heute den Grundstock des Museums.

In den alten Landesteilen waren die Klöster schon zur Zeit der Reformation als regulierte Einrichtungen aufgehoben worden, die evangelischen Frauenklöster blieben jedoch teilweise als Damenstifte erhalten. Für ihre Verwaltung war nach und nach eine neue staatlich verantwortete Form gefunden worden. Sie muss nun für die hinzugewonnenen vor allem katholischen Einrichtungen fortentwickelt werden.

Also berichtet der Kabinettsminister v. Arnswaldt am 16. April 1818 dem Prinzregenten Georg nach London „betreffend die Verwaltung des geistlichen Gutes“, also dieses ursprünglich kirchlichen Vermögens erheblichen Umfangs. V. Arnswaldt bleibt der von den Welfen seit der Reformation verfolgten Linie treu, früheres Kirchengut weiterhin gesondert zu bewahren und seine Erträge für kirchliche und andere gemeinwohlorientierte Zwecke zu verwenden.

Der Bericht schlägt für dieses Sondervermögen eine eigene Behörde vor, ausdrücklich von der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt. Bereits nach drei Wochen am 8. Mai 1818 stimmt der Prinzregent in London dem vorgelegten Patent ohne jede Änderung zu.

Damit sind der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer als eigenständige Behörde, nur der Aufsicht des Staatsministeriums unterstehend, gegründet und zwar in der Form, wie sie dann auch im Grundgesetz des Königreichs Hannover von 1833 (§ 71) und dem Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover von 1840 (§ 79) verfassungsrechtlich gesichert wird.

Auf diesem rechtlichen Fundament hat die Klosterkammer (der Kürze halber verwende ich weiterhin nur diesen Begriff) ungeachtet dieser und jener kleineren Veränderung durch bald zweihundert Jahre bis heute ihr Vermögen erhalten und erfolgreich gearbeitet. Mit Staunen werden wir diese historisch und rechtlich faszinierende Tatsache wahrnehmen und fragen, welche starken Gründe für diese Bestandskraft gesorgt haben und auch weiter sorgen können.

Zu finden sind diese Gründe vor allem im Doppelcharakter der Klosterkammer. Herkunft und Aufgabe der Klosterkammer verknüpfen in singulärer Weise die staatliche und die kirchliche Welt. Als staatliche Stiftung und Behörde hat sie zwar nicht nur, aber wesentlich auch kirchliche Zwecke zu fördern. Doch als staatliche Behörde kann und darf sie den kirchlichen Inhalt nicht bestimmen, sondern hat insoweit die Regelungen der Kirchen – evangelisch wie katholisch - zu achten.

Konkret: Dass und wie in einer von der Klosterkammer zu unterhaltenden Kirche Gottesdienst gefeiert wird, ist Sache der Kirche; dass das Kirchengebäude dazu baulich geeignet bleibt, ist Sache der Klosterkammer. Diese Aufgaben in jeweils

unterschiedlicher Teilzuständigkeit verbinden also die Klosterkammer und die Kirchen wie eine Brücke.

Eine Brücke bleibt nur tragfähig, wenn sie auf beiden Seiten auf stabilen Fundamenten aufruht. Das Schicksal des einen Fundaments berührt auch das andere: In einem desolaten Kirchengebäude ist auf Dauer kein Gottesdienst zu feiern; dürftige oder gar fehlende geistliche Nutzung von Kirchen und Klöstern gefährdet die Plausibilität jeder Bauunterhaltung. Klosterkammer- und Kirchengeschichte sind also seit jeher eng verbunden.

Die Erträge des einstmals kirchlichen Eigentums sollen, so das Patent von 1818, „nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine den Erfordernissen der Zeit angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit (...) befriedigen und (...) namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohltätige Anstalten aller Art“<sup>2</sup> verwendet werden

Wer genau auf diesen Wortlaut achtet, wird bemerken, dass „die Kirchen“ als Destinatäre, also als Empfänger mit einem eigenen Rechtsanspruch, nicht explizit vorgesehen sind. Genannt werden nur die konkreten Förderungszwecke, die wir heute kurz unter „Kirche, Bildung und Soziales“ zusammenfassen. Das hat Gründe. Zum einen beschreiben diese Zwecke nur das, was damals hinsichtlich der Verwendung von Erträgen von Kirchengut, das aufgrund der Reformation an den Landesherrn geraten war, selbstverständlich und bereits in den Schmalkaldischen Abschieden von 1537 und 1541 und schließlich als reichsverfassungsrechtliche Norm in § 19 Augsburger Religionsfrieden geregelt worden war: das gesamte Kirchengut wird in Verwaltung und Verwendung der staatlichen Aufsicht unterstellt und soll vor allem zur Besoldung der Kirchendiener, für Schul- und Armenzwecke dienen, der Rest aber "zum gemeinen Nutzen" verwendet werden.<sup>3</sup>

Zum anderen werden damals Kirche und Staat institutionell und inhaltlich nicht getrennt verstanden. Die Fürsten führen ihr Amt „von Gottes Gnaden“. Thron und Altar sind eng, zu eng verbunden. Für eine autonome und als eigene Rechtsperson handlungsfähige Kirche besteht noch kein Raum, jedenfalls nicht auf evangelischer Seite.

Denn die Landesherrn amtieren seit der Reformation als „Notbischöfe“, um nach dem Wegfall der katholischen Bistümer die kirchlichen Strukturen für die nun evangelische Bevölkerung zu ordnen und eine sachgerechte kirchliche Verwaltung zu sichern. Der König bzw. in seinem Auftrag das Ministerium tragen für die ganze Breite des öffentlichen Lebens Verantwortung und damit auch für die evangelische Kirche.

Noch heute erinnert der Begriff „Kultusministerium“ an diese damalige Einheit von staatlicher und kirchlicher Verwaltung. Im Kern bleibt dies bis 1918 so, auch wenn sich faktisch schon eher eine gewisse Verselbständigung der Kirche jedenfalls in

---

<sup>2</sup> Zitate zu Bericht und Patent aus Franitza, A.: Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover, Frankfurt am Main 2000

<sup>3</sup> Vgl. Hesse, A.: Kirchenpolitik und karitative Stiftungen im Zeitalter der Konfessionalisierung in Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen, in: Hist. Verein für Niedersachsen (Hg.): Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 132, S.109 (113f.) m.w.N.

inhaltlichen Fragen weiter herausbildet und kritische kirchliche Stimmen gegen diese staatliche Oberhoheit schon lange vorher laut werden. Aber ein wirklich autonomes Gegenüber zum Staat wird die evangelische Kirche während der Monarchie nicht.

Wie im staatlich neu zusammengefügt Königreich Hannover müssen nach 1815 auch die bisher rein regionalen evangelischen Strukturen erst zu einer landesweiten Einheit verbunden werden. Das dauert! Erstmals verwendet das Staatsgrundgesetz von 1833 die Bezeichnung „Die Evangelische Kirche“. Auch werden der Kirche nun Synoden und Kirchenvorstände versprochen. Das Gesetz für die letzteren tritt immerhin 1848 in Kraft, das für die Synodalordnung wird im wieder konservativeren Klima nach der gescheiterten bürgerlichen Revolution von 1848 nicht weiterverfolgt.

Dann aber nimmt die Entwicklung Fahrt auf. Auslöser ist der Katechismus-Streit von 1862. Der Begriff klingt heute fern. In ihm bündeln sich aber politische und kirchliche Geschichte in einer bis in die Gegenwart wirkenden Weise. Noch gilt ein theologisch schwächerer Katechismus von 1790 im spröden Geist eines sterilen Rationalismus. Seit langem schon redet man über seine Ablösung. So führt der König durch Verordnung am 14. April 1862 die Neufassung eines Katechismus für alle evangelischen Kirchen und Schulen ein.

Ein Sturm bricht daraufhin los und erregt die gesamte Öffentlichkeit. Die Obrigkeit ist völlig überrascht. Der Geist der Zeit akzeptiert aber nicht mehr, dass von oben herab schlicht per Verordnung ein für das kirchliche Leben und den kirchlichen Unterricht zentraler Text dekretiert wird, selbst wenn die Verfassung dem König dieses Recht ausdrücklich einräumt.

Demonstrationen, unhannoversch temperamentvoll, finden statt; den einen ist das Neue zu neu, den anderen geht es nicht weit genug; Pfarrer und Gemeinden selbst auf dem Lande geraten an- und auseinander; die liberalen politischen Gruppierungen bedienen sich des Themas, um auf diesem kirchlichen Umweg endlich auch politische Verfassungsreformen zu befördern; das konservative Staatsministerium reagiert hilflos und beweist aller Welt, dass es abgewirtschaftet hat. Kurz: Alle, Staat, Kirche, die politischen Gruppierungen, tragen Blessuren davon.

Ein neues Ministerium wagt daraufhin den überfälligen Schritt, in der Kirche eine sogenannten „Vorsynode“ aus Pastoren und Laien wählen zu lassen. Diese beschließt nach äußerst streitigen Debatten, aber dann sogar einstimmig am 14. 12. 1863 die „Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-luth. Kirche des Königreichs Hannover“, die dann der König in einem Landesgesetz verkündet. Endlich gewinnt die Kirche eine festere organisatorische Statur und weitgehende inhaltliche Freiheit. Beides wird sich in Kürze auszahlen.

Denn das Königreich Hannover hat sich im Konflikt zwischen Preußen und Österreich um die Vorherrschaft im Deutschen Bund außenpolitisch in eine Sackgasse manövriert. Wacher als der König ahnen die leitenden Kirchenvertreter den drohenden Ausgang. So eilen sie am 16. Juni 1866, einen Tag ehe preußische Truppen die Stadt Hannover besetzen, nach Herrenhausen und erreichen in allerletzter Stunde vor der Flucht der staatlichen Vertreter die förmliche Installation

der Mitglieder eines Landeskonsistoriums, also der obersten geistlichen und verwaltenden Behörde der Landeskirche.

Mit ehrenamtlicher Landessynode und hauptamtlichem Landeskonsistorium (heute Landeskirchenamt) ist endlich die einheitliche Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers formiert. Eine Sturzgeburt zweifellos, doch ein vitales Kind! Das ist übrigens die letzte bedeutsame und zudem bis heute fortwirkende Entscheidung des Königreichs Hannover! Nach der Schlacht bei Langensalza am 27. Juni 1866 und der Annexion durch Preußen im September ist das souveräne Königreich nur noch Geschichte.

Wie wird nun der König von Preußen als neuer zuständiger „Notbischof“ mit der evangelischen Kirche in seiner Provinz Hannover umgehen? Wird er sie in die preußische Evangelische Kirche der Union, also der 1817/1834 verfügten Union von Lutheranern und Reformierten, einfügen? Wird er den Gleichschaltungsplänen seines Oberkirchenrats in Berlin folgen?

Dies geschieht nicht! Die noch frischen Erfahrungen des Katechismus-Streites mahnen den preußischen Staat zur Vorsicht und die Umsicht des Präsidenten des soeben installierten Landeskonsistoriums Karl Lichtenberg wie des leitenden Theologen Gerhard Uhlhorn vermag die organisatorische Selbständigkeit und die konfessionelle Identität der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers dauerhaft zu bewahren. Uhlhorn, später auch Abt von Loccum, hat bis 1901 die Landeskirche im Geist eines „milden Luthertums“ geprägt, als einer der wenigen evangelischen Theologen früh die Bedeutung der neuen sozialen Herausforderungen erkannt und die Gründung bis heute aktiver diakonischer Einrichtungen gefördert. In der Reihe der leitenden Geistlichen der Landeskirche seither ist er wohl die bedeutendste Persönlichkeit.

Diese weise preußische Haltung in hannoverschen Kirchensachen spiegelt sich auch im Umgang mit der zwar staatlichen, aber zugleich kirchennahen Klosterkammer wider. Hier bestimmt zunächst das Patent über die Besitzergreifung des vormaligen Königreichs Hannover vom 03.10.1866<sup>4</sup>, dass „die Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande“ zu erhalten seien, „soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigentümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.“ Diese Linie setzt sich fort, denn der preußische Kultusminister Falk argumentiert 1877 in seiner ausführlichen Denkschrift zur Rechtstellung und Verwaltung der Klosterkammer voll in der Kontinuität der welfischen Vorgänger. Die Klosterkammer bleibt ungeachtet des staatsrechtlichen Umbruchs ebenso gesichert wie die Evangelische Landeskirche. Beide „Brückenfundamente“ stehen weiterhin, um im Bild zu bleiben.

Als am 9. November 1918 die Monarchie als Staatsform erschöpft kollabiert, wird es nicht zuletzt für die Kirchen erneut spannend. Wie wird das Deutsche Reich, nun verfasst als parlamentarische demokratische Republik, die rechtliche Stellung der Kirchen regeln? Das landesherrliche Kirchenregiment durch die Landesfürsten als „Notbischöfe“ ist nun vollends obsolet.

---

<sup>4</sup> Hann. Gesetzessammlung 1866, S. 271f.

Für das Verhältnis von Staat und Kirche muss endlich ein zeitgemäßes Modell gefunden werden. In der strikten Trennung von Staat und Kirche im Sinn eines scharfen Laizismus (wie in Frankreich 1905 durchgesetzt und bis heute konfliktgeladen), das heißt in der rigorosen Verdrängung von Religion und Kirche aus der öffentlichen Sphäre, kann ein tragfähiges Konzept nicht liegen.

Der Staat kann die Glaubensüberzeugungen seiner Bürger nicht einfach ignorieren und in das Ghetto einer reinen Privatsphäre verweisen. Die Kirche kann nach ihrem Selbstverständnis nicht von der Mitverantwortung für das allgemeine Wohl ausgegrenzt werden. Glaube, will er nicht zu reiner Innerlichkeit verkümmern, drängt nach Handeln und zwar auch öffentlich und in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten; Diakonie mag hierfür als Beispiel genügen. Religionsfreiheit bedeutet nicht nur Freiheit von der Religion, sondern ebenso Freiheit zur Religion. Und der Christ wird aus Überzeugung sagen: Freiheit gerade auch durch die Religion.

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 findet in ihren sogenannten Kirchenartikeln (Art.136 ff) einen sachgerechten Kulturkompromiss für das Kraft Natur der Sache stets spannungsreiche Verhältnis von Glaube, der sich der ewigen Wahrheit verpflichtet weiß, und politischem Handeln, das nach dem im Alltag konkret Möglichen suchen muss, institutionell gesprochen für das Verhältnis von Kirche und Staat. Für die inhaltliche Balance und politische Anpassungsfähigkeit dieser Regelungen einer kooperativen Trennung von Kirche und Staat spricht, dass sie vollinhaltlich Bestandteil unseres Grundgesetzes von 1949 geworden sind. Sie haben sich ungeachtet großer politischer und kultureller Veränderungen als dauerhaft tragfähig und zugleich elastisch erwiesen, selbst heute angesichts damals noch nicht präsenter Religionen wie dem Islam.

Die Kirchen müssen und können nach 1918 ihre Angelegenheiten endlich selbständig regeln. 1924 gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ihre Verfassung, die die bis heute wirksamen Grundstrukturen der Kirchenorganisation und Kirchenleitung regelt. Der Staat greift abgesehen von den für alle geltenden Gesetzen nicht mehr in die inneren Angelegenheiten der Kirche ein.

Die Finanzierung der Kirche wird deren eigene Sache. Sie kann dazu Steuern erheben und sich gegen - übrigens ansehnliche - Bezahlung der staatlichen Finanzverwaltung bedienen. Die auf altem Recht beruhenden Staatsleistungen sollen nach der Weimarer Verfassung abgelöst werden (Art. 138 Abs.1 WV). Die Initiative dazu ist dem Staat zugewiesen, der freilich hierzu bis heute nicht aktiv geworden ist. Wer die Kirchen wegen dieser auf geltenden Rechtsansprüchen beruhenden Leistungen kritisiert, wendet sich also an die falsche Adresse.

An der Rechtsnatur der Klosterkammer ändert sich 1918 nichts. Für die Kirchen ist und bleibt insoweit bedeutsam, dass die ihnen zugesprochene Eigentumsgarantie in Art.138 Abs.2 WV auch diejenigen alten Rechtsansprüche umfasst, nach denen die Klosterkammer Unterhaltungsleistungen für genau bezeichnete Kirchengebäude zu erbringen hat. Diese Ansprüche sind eigentumsgleiche Rechte der Kirchen.

Die Rechtspflicht der Klosterkammer, aus ihren freien Erträgen neben Bildung und Sozialem auch kirchliche Zwecke zu fördern, begründet dagegen keinen unmittelbar einklagbaren Anspruch der Kirchen, wohl aber eine verbindliche Vorgabe für die

Förderpolitik der Klosterkammer. Dies kommt auch in Art. 11 des Ergänzungsvertrages zum Loccumer Vertrag vom 4. März 1965, zum Ausdruck: „Das Land wird weiterhin bei dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds,..., die Bestimmung dieser Vermögen auch für kirchliche Zwecke angemessen berücksichtigen“.

Auch der Umbruch von der Monarchie zur Republik 1918 hat also nichts an der Stabilität der Brücke zwischen Klosterkammer und Kirchen geändert.

Doch mit dem Beginn der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft 1933 unter dem Hakenkreuz ändern sich die Verhältnisse. Am 8. März 1933 betont das Landeskirchenamt noch ausdrücklich die parteipolitische Neutralität der Landeskirche, nennt als einzige Fahne der Kirche das violette Kreuz auf weißem Grund. Bald freilich weht ein stürmischer Wind. Der NS-Staat erzwingt für den 23. Juli 1933 Kirchenwahlen. Durch den rücksichtslosen Einfluss der Partei und des Regimes fallen 69 % der Stimmen auf die Vertreter der parteihörigen „Deutschen Christen“. Sofort werden zielsicher der Präsident und der Finanzdezernent des Landeskirchenamtes durch regimetreue Amtsträger ersetzt.

Nur Landesbischof Marahrens hält sich im Amt und vermag mit Hilfe eines bemerkenswert unabhängigen Urteils des Oberlandesgerichts Celle vom 24.3.1935 die gänzliche Vereinnahmung der Landeskirche durch die „Deutschen Christen“ bzw. durch das Regime zu verhindern und bereits erfolgte Teilmaßnahmen wieder rückgängig zu machen. Man wird über das Verhalten bzw. Schweigen von Marahrens in späteren Jahren der verbrecherischen NS-Herrschaft sehr kritisch denken müssen, aber sein Verdienst, die Landeskirche institutionell in gewissem Umfang „intakt“ gehalten zu haben, darf darüber nicht vergessen werden.

Auch die Klosterkammer bleibt vom NS-Regime nicht verschont. 1938 wird sie umbenannt in „Staatlicher Kulturfonds“ und „Staatliche Kulturfondsverwaltung“. Was unseren Ohren harmlos klingen mag, muss damals als bedrohlicher erster Schritt hin zu einer Leugnung der kirchlichen Wurzeln und der Verpflichtungen gegenüber den Kirchen verstanden werden. Denn der NS-Staat zielte darauf, die Kirchen, deren Gleichschaltung ihm je länger je weniger gelungen war, spätestens nach dem „Endsieg“ zu verdrängen. Dabei würden Bezeichnungen traditionellen oder gar kirchlichen Klangs nur stören. Entfallen aber die Verbindungen zu den Kirchen, erodiert auch die historische und inhaltliche Rechtfertigung für eine unabhängige Klosterkammer.

Mit dem demokratischen Neubeginn ordnen das Grundgesetz von 1949 und der Loccumer Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den Evangelischen Kirchen von 1955 sowie das Konkordat mit der Katholischen Kirche von 1965 die Verhältnisse zwischen Staat und Kirchen wieder verlässlich und zwar im Geist einer kooperativen Trennung nach den weitgeltenden Kirchenartikeln der Weimarer Verfassung von 1919.

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland erleben nun Staat, Kirchen, Klosterkammer, wir alle eine im historischen Vergleich einmalig lange glückliche Zeit. Inzwischen halten wir unsere freiheitliche und wohlhabende Lebenswelt einfach für selbstverständlich und dauerhaft gesichert. Doch die Geschichte kennt keine Sicherheiten!

Heute jedenfalls gilt: Die historische, die rechtliche und die inhaltliche Brücke, die die staatliche Klosterkammer und die Kirchen verbindet, steht stabil. Sie steht fest und zukunftsfähig auch deswegen, weil beide Seiten – in Freiheit verbunden - ihre Unabhängigkeit achten und zugleich kooperativ miteinander umgehen. Sie dient damit in singulärer Weise dem kulturellen Profil des Landes Niedersachsen, seinen Menschen und deren geistiger und geistlicher Orientierung. Orientierung aber ist in unserer Gesellschaft eine weitaus knappere Ressource als das Geld. Der Börsenkurs vermittelt bekanntlich keinen Lebenssinn.

2018 werden der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover ihr zweihundertjähriges Bestehen feiern können und zwar in der fünften (!) Staatsform seit ihrer Gründung. Durch alle diese politischen Umwälzungen dürfte vor allem die in der Klosterkammer etablierte und praktizierte Verbindung von Staat und Kirchen den Bestand und die hervorragenden Leistungen dieser staatlichen Stiftung mit (auch) kirchlichem Inhalt garantiert haben.

Ich jedenfalls bin überzeugt: Ohne diese Verbindung gäbe es die Klosterkammer längst nicht mehr; die stets klamme Staatskasse und tagespolitische Interessen hätten sie nur zu gerne eingeebnet. In dieser erprobten Verbindung hingegen kann die Klosterkammer als ein faszinierender Ort der Kontinuität in unserem sonst von historischen Diskontinuitäten gezeichneten Land arbeiten.

Kontinuität und zwar im Sinne des Pauluswortes „Prüfet aber alles und das Gute behaltet“ (1. Thess. Kap. 5, 21) bezeichnet eine Haltung, die traditionsbewusstes Bewahren mit zukunftsichernder Erneuerung verknüpft.

Diese Haltung zeichnet auch Sie, lieber Herr v. Campenhausen, aus. Das Amt als Präsident der Klosterkammer war Ihnen daher auf den Leib geschneidert. Dort wie in Ihren anderen beruflichen Tätigkeiten und Ihren unzähligen Ehrenämtern weit über Niedersachsen hinaus haben Sie in Wissenschaft, Staat, Kirche und Kultur mit Ihren herausragenden Gaben voller Esprit, mit Profil und mit Durchsetzungskraft gewirkt und anspruchsvolle Maßstäbe gesetzt. Viele sind und bleiben Ihnen zu großem Dank verpflichtet! Gottes Segen „ad multos annos“, das wünschen wir alle Ihnen von Herzen und schließen darin Sie, verehrte, liebe Frau v. Campenhausen ein. Denn ein solcher Lebensweg, eine solche Lebensernte können nur als Gemeinschaftswerk gelingen.

Der Klosterkammer und den Kirchen darf man nach den so erfolgreichen ersten Jahrhunderten sogar zu wünschen wagen: „ad multa saecula“.